

‚Staatsvertragsmässigkeit‘ von (je nachdem) formellen Gesetzen oder von Verordnungen ebenso erstreckt wie er dies im Rahmen von Art. 70b Abs. 3 VRG zu tun hat (Überprüfung der Völkervertragsrechtsmässigkeit von Verfassungs- und Gesetzesinitiativen)¹⁶³³.

Diese Feststellung ist von zentraler Bedeutung. Aus ihr ist abzuleiten, dass die *Negation* eines Rangverhältnisses zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht *nicht weiterführt*; dass es in der Verfassungswirklichkeit ohne weiteres (ja sogar regelmässig) zu Problemen kommen kann, deren Lösung eine Rangbestimmung zur Voraussetzung hat, ist *nicht zu bestreiten*. Postulate wie das Gebot der Systematik im Umgang mit dem Recht führen zum gleichen Ergebnis. Normenkollisionen sowohl zwischen dem Landes- und dem Völkervertragsrecht als auch zwischen zwei oder mehreren völkerrechtlichen Verträgen (wie dies in StGH 1990/7 sowie in StGH 1995/21 der Fall gewesen ist) zwingen dazu, der Unumgänglichkeit einer *Stufenordnung* auch unter den von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen sowie in deren Verhältnis zum Landesrecht zu entsprechen.

Geschieht dies, ist die Vorgangsweise *in ihre Funktion zu stellen*, d.h. an ihrem Sinn und Zweck auszurichten; als *Leitfaden* hat die Frage zu dienen, in welchen Fällen, im Interesse welchen Staatsorgans und im Rahmen welchen Verfahrens über das Rangverhältnis Gewissheit bestehen muss¹⁶³⁴.

Im Zuge einer solchen Analyse ist von jenen *statischen* Ordnungsprinzipien, wie sie vor allem in der schematischen Mechanik *Winklers* in Erscheinung treten, in jedem Falle *abzusehen*. Es trifft zwar zu, dass „die Kriterien für den Rang von Staatsverträgen in Liechtenstein ... die innerstaatliche Rechtsordnung (liefert)“ und dass „dabei ... auch die Bindung bestimmter Staatsverträge an die Zustimmung des Landtages richtungweisend (ist)“¹⁶³⁵. Die „kompetenzrechtlich wenig konturiert(e)“¹⁶³⁶ wenn nicht gar *konturlose* Handhabung von Art. 8 Abs. 2 LV¹⁶³⁷ führt diesen Ansatz jedoch in die *Sackgasse*. Dass

1633 Siehe hierzu das 18. Kapitel Pkt. 4 sowie das 20. Kapitel Pkt. 2.2.

1634 Eine Antwort auf diese Frage wird von vornherein zu berücksichtigen haben, dass die Rangbestimmung dann irrelevant ist, wenn der Vollzug des Völkervertrags- im Landesrecht einem Anderen Gericht obliegt. Kommt es auf dieser Ebene zu Normenkollisionen, ist die alleinige bzw. ausschliessliche Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zur Normenkontrolle anzuerkennen; siehe hierzu das 19. Kapitel Pkte. 3.3 und 4.2.

1635 Winkler (Staatsverträge) S. 120.

1636 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 16 (Fussnote 171) unter Verweis auf Thürer (UNO-Beitritt) S. 140ff.

1637 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.2.